

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB §§ 186, 187, 188; Ruhegeldvereinbarung AOK Berlin
vom 6.6.1956 i.d.F. der Tarifverträge vom 15.2.1957,
27.2.1963 und 6.5.1964 § 5 Abs. 1

Leitsätze:

1. Im Tarifvertragsrecht gelten die Auslegungsregeln der §§ 186 ff. BGB, wenn die Tarifvertragsparteien keine von ihnen abweichende Bestimmungen getroffen haben.
2. Ein am Ersten eines Monats geborener Arbeitnehmer vollendet sein 65. Lebensjahr mit Ablauf des letzten Tages des Vormonats und tritt nach § 5 Abs. 1 RGV auch mit Ablauf des Vormonats in den Ruhestand.

Aktenzeichen: 2 AZR 448/64

Urteil des BAG vom 19. August 1965

LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 448/64
4 Sa 48/64 Berlin

Verkündet am
19. August 1965
gez. Kistner,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 19. August 1965 durch den Senatspräsidenten Dr. König, die Bundesrichterin Dr. Meier-Scherling und den Bundesrichter Dr. Rengier sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Zimmermann und Wörner für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 15. Oktober 1964
4 Sa 48/64 - wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

. 2



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Tatbestand:

Der am 1. September 1899 geborene Kläger war seit dem 27. März 1950 bei der Beklagten tätig. Zwischen den Parteien gilt die "Vereinbarung über die Versetzung der Arbeitnehmer der AOK Berlin in den Ruhestand und ihre Versorgung (RGV) vom 6. Juni 1956", § 5 Abs. 1 RGV i.d.F. des Tarifvertrages vom 27. Februar 1963 lautet:

"Ein Arbeitnehmer, der die Wartezeit erfüllt hat, tritt mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet".

Die Beklagte teilte dem Kläger im Schreiben vom 22. April 1964 mit, daß er gemäß § 5 RGV mit Ablauf des 31. August 1964 wegen Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werde.

Dagegen hat der Kläger vor dem Arbeitsgericht Klage erhoben. Er ist der Ansicht, daß er sein 65. Lebensjahr am 1. September 1964 vollende und deshalb erst mit Ende des Monats September 1964 in den Ruhestand trete und hat beantragt,

festzustellen, daß sein Arbeitsverhältnis durch Eintritt in den Ruhestand erst mit Ablauf des 30. September 1964 beendet wird.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie ist der Meinung, daß der Kläger sein 65. Lebensjahr mit Ablauf des 31. August 1964 vollende und deshalb mit Ablauf dieses Tages auch in den Ruhestand treten müsse.

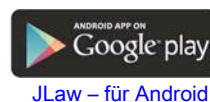
Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die dagegen gerichtete Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Die Tarifvertragsparteien haben in § 5 Abs. 1 RGV keine besondere Bestimmung darüber getroffen, wann ein Angestellter das 65. Lebensjahr vollendet. Es kann der Revision darin

nicht gefolgt werden, daß deshalb die Beklagte § 30 Abs. 2 Tarifvertrag – Ortskrankenkassen – gegen sich gelten lassen müsse, wo bestimmt ist, daß das Lebensjahr mit Beginn des Monats als vollendet gilt, in den der Geburtstag fällt. Denn diese Regelung gilt nach dem klaren Wortlaut der Norm nur für die Berechnung der Grundvorgütung der Angestellten unter 18 Jahren ähnlich wie in den §§ 27, 28 Tarifvertrag – Ortskrankenkassen bei der Berechnung der Grundvergütung nur für die dort geregelten Sonderfälle bestimmt ist, daß das in diesen Vorschriften maßgebende Lebensjahr mit Beginn des Monats als vollendet gilt oder als vollendet anzusehen ist, in den der Geburtstag fällt. Da es an tariflichen Sonderbestimmungen fehlt, muß es für die Vollendung des 65. Lebensjahres bei den allgemeinen Bestimmungen über Fristen und Termine verbleiben. Das Berufungsgericht geht mit Recht davon aus, daß diese allgemeinen Auslegungsbestimmungen der §§ 186 ff. BGB über Fristen und Termine auch im Tarifvertragsrecht gelten; denn nach § 186 BGB gelten die allgemeinen Auslegungsregeln des Bürgerlichen Gesetzbuches auch in anderen Rechtsgebieten, wenn dort über den Beginn und das Ende einer Frist keine besonderen Bestimmungen bestehen. Nach § 187 Abs. 2 Satz 2 BGB wird bei der Berechnung des Lebensalters des Menschen schon der Tag der Geburt voll mitgerechnet. Aus Gründen der vereinfachten einheitlichen Berechnung des Lebensalters des Menschen wird fingiert, daß alle im Laufe eines Tages geborenen Menschen schon um 0,00 Uhr des Geburtstages geboren wären. Daraus folgt, daß sie das Lebensjahr jeweils mit Ablauf des Tages vollenden, der dem Geburtstag vorausgeht (§ 188 Abs. 2 BGB). Der am 1. September 1899 geborene Kläger vollendete sein 65. Lebensjahr schon mit Ablauf des 31. August 1964, 24,00 Uhr. Dieser Zeitpunkt liegt vor dem Beginn des 1. September 1964, 0,00 Uhr, weil es zwischen den einzelnen Tagen keine Zäsur gibt. Der Zeitpunkt war bei Beginn des 1. September 1964 bereits abgeschlossen, weil nach den Auslegungsregeln der §§ 187 Abs. 2 Satz 2, 188 Abs. 2 BGB das 65. Lebensjahr mit dem 31. August 1964 24,00 Uhr ablief. Der Zeitpunkt des Ablaufs ist rechtlich noch dem ab-



laufenden 31. August 1964 zuzurechnen. Vollendete aber der Kläger schon mit Ablauf des 31. August 1964 sein 65. Lebensjahr, so trat er nach § 5 Abs. 1 RGV auch mit Ablauf des 31. August 1965 noch in den Ruhestand, weil nach dem Wortlaut dieser Vorschrift der Ruhestand "mit dem Ablauf" des Monats eintritt, in dem der Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet. Durch den Gebrauch der Worte "mit dem Ablauf" haben die Tarifvertragsparteien ihren Willen zum Ausdruck gebracht, daß der Ruhestand rechtlich noch im ablaufenden Monat und nicht erst am Ersten des folgenden Monats beginnen soll.

Die Rüge der Revision, daß nach dem Willen der Tarifvertragsparteien zwischen der Vollendung des 65. Lebensjahres und dem mit dem Ende des Monats eintretenden Ruhestand noch ein gewisser Übergang oder eine gewisse Auslaufszeit liegen sollte, die beim Kläger ausfalle, wenn bei ihm die Vollendung des 65. Lebensjahres und der Eintritt in den Ruhestand gleichzeitig mit dem Ablauf des 31. August 1964 angenommen werde, ist nicht begründet. Im Tarifvertrag hat ein solcher von der Revision den Tarifvertragsparteien unterstellter Wille keinen erkennbaren Ausdruck gefunden. Die Fachliteratur zum BAT vertritt, wie das Berufungsgericht mit Recht ausgeführt hat, den Standpunkt, daß ein am Monatsersten geborener Arbeitnehmer schon mit Ablauf des letzten Tages des Vormonats in den Ruhestand tritt. Da die Vorschriften der Ruhe Lohnordnungen über den Eintritt der Arbeitnehmer in den Ruhestand weitgehend den entsprechenden Vorschriften des Beamtenrechts nachgebildet sind, um den Arbeitnehmern in der Versorgung eine möglichst den Beamten angenäherte Rechtsstellung zu gewähren, und der Tarifvertrag im übrigen schweigt, muß davon ausgegangen werden, daß die von der Verwaltungspraxis und Rechtsprechung den Normen des Beamtenrechts, vor allem dem § 41 Abs. 1 Satz 1 BBG gegebene Auslegung, wonach ein am Ersten eines jeden Monats geborener Beamter schon mit Ablauf des letzten des Vormonats in den Ruhestand tritt (vgl. dazu VV Nr. 7 zu § 41 BBG; Urteil OVG Münster vom 30.10.1959 - VI A 843 =



ZBR 1960 S. 22 -, BVerwG-Urteil vom 9.2.1961 - ZBR 1961, 118; Plog-Widow, Kommentar zum BBG, Anm. 1 zu § 41) auch dem Eintritt in den Ruhestand eines Arbeitnehmers zugrunde liegt.

Die Revision beruft sich für ihre Auffassung, daß der Kläger erst am 30. September 1964 in den Ruhestand getreten sei, schließlich noch auf das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 26.5.1964 - 3 AZR 408/62 - = ZBR 1965, S. 93, in dem entschieden worden sei, daß der Grund für die Gewährung von Kinderzuschlag infolge Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung erst mit dem Beginn des auf die Beendigung der Ausbildung folgenden Tages entfalle. Das Bundesarbeitsgericht hat in diesem Urteil, das sich mit dem Entfallen des Grundes für die Gewährung des Kinderzuschlags infolge Beendigung einer vom 1. April 1958 bis zum 30. September 1961 laufenden Lehre befaßt, zwar ausgeführt, daß nicht schon der Zeitpunkt des Ablaufs des Lehrvertrages und bei der Vollendung des 18. oder 27. Lebensjahres eines am Ersten eines Monats geborenen Kindes nicht schon der Ablauf des Vormonats das für das Entfallen des Kinderzuschlags maßgebende Ereignis sei, sondern erst der Beginn des auf die Beendigung des Lehrvertrages und nach der Vollendung des 18. oder 27. Lebensjahres folgenden Tages, weil nur so eine gleichmäßige Leistungsdauer für alle vergleichbaren Kinder erreicht werde. Für den Wegfall des Kinderzuschlags ist nicht der Ablauf der Berufsausbildung oder das Erreichen der Altersgrenze maßgebend, sondern die Tatsache, daß der Grund für die Gewährung des Kinderzuschlags mit Beginn des Tages nach der Beendigung des Lehrvertrages oder mit dem Überschreiten der Altersgrenze durch Beginn des 28. oder - beim Fehlen der Schul- oder Berufsausbildung - des 19. Lebensjahres (§ 18 Abs. 2 BBesG) nicht mehr vorliegt. Die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts betrifft danach den vom Eintritt in den Ruhestand völlig abweichend geregelten Sachverhalt des Wegfalls eines Kinderzuschlags. Sie kann



daher nicht bei der Beurteilung der Frage herangezogen werden,
wann ein Arbeitnehmer, der am Ersten eines Monats geboren
wurde, in den Ruhestand tritt.

gez. Dr. König Dr. Meier-Scherling Dr. Rengier
Dr. Zimmermann A. Wörner



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)